

Vollständigkeit in der Leitungsauskunft – Anspruch und Machbarkeit

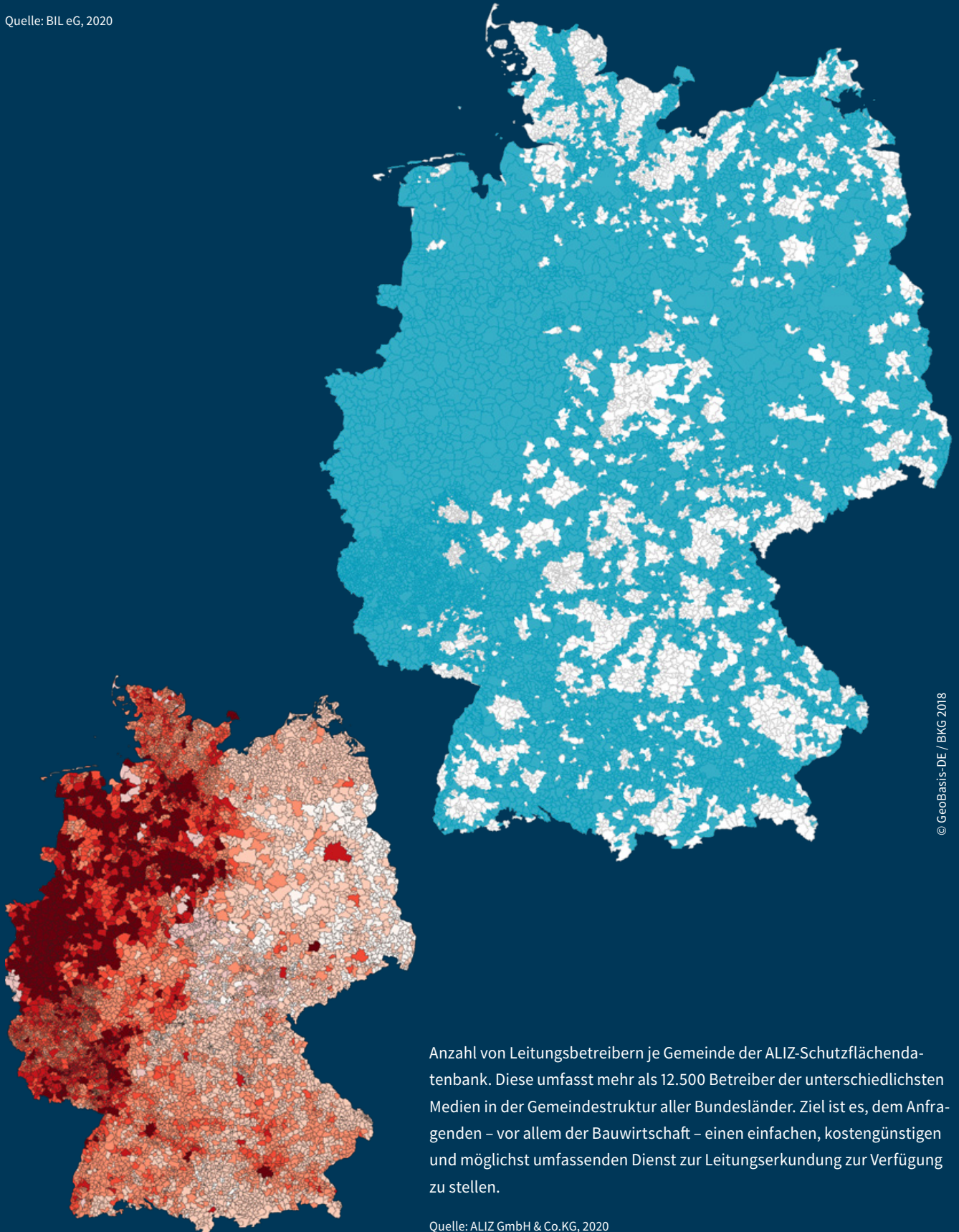
Dr. Eva Benz
Jens Focke

Stellen Sie sich vor, Sie sind in der Rolle des Leitungsauskunftssuchenden und haben einen freien Wunsch, nämlich die „ideale Leitungsauskunft“ zu gestalten. Wie würde diese wohl aussehen? Ihre Anforderungen ließen sich sicherlich mit Adjektiven wie „bestmöglich, komplett, sicher, einfach, transparent, schnell“ beschreiben; ein Rundum-sorglos-Paket also, das benötigte Informationen vollständig abbildet und Ihre Ansprüche vollständig befriedigt. Wie schön wäre es nun, wenn sich Ihre formulierten Wünsche am Machbaren widerspiegeln könnten.

Inwieweit Wunsch und Wirklichkeit in Deutschland bei der Einholung von Leitungsauskünften auseinanderliegen, wollen wir uns im Folgenden genauer ansehen.

Anzahl der Abdeckung der Zuständigkeitsflächen von exklusiv über das BIL-Portal erreichbaren Leitungsbetreibern in der bundesdeutschen Gemeindestruktur. Ziel ist der Erhalt aller relevanter Bauanfragen über das Gemeinschaftsportal der Betreiber.

Quelle: BIL eG, 2020



© GeoBasis-DE / BKV 2018

Anzahl von Leitungsbetreibern je Gemeinde der ALIZ-Schutzflächendatenbank. Diese umfasst mehr als 12.500 Betreiber der unterschiedlichsten Medien in der Gemeindestruktur aller Bundesländer. Ziel ist es, dem Anfragenden – vor allem der Bauwirtschaft – einen einfachen, kostengünstigen und möglichst umfassenden Dienst zur Leitungserkundung zur Verfügung zu stellen.

Quelle: ALIZ GmbH & Co.KG, 2020

Das Dilemma

Während sich die Bauwirtschaft die Kenntnis aller im Baubereich befindlichen Leitungsbetreiber wünscht – in Deutschland gibt es davon mehr als 15.000 –, sind die Betreiber per Regelwerk dazu verpflichtet, unternehmenseigene Auskunft bzgl. ihrer Leitungslagen zu geben, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Mit anderen Worten, der Leitungsbetreiber hat die Pflicht, sich bemerkbar zu machen, wenn er angefragt wird. Wird er nicht angefragt, so ist er automatisch nicht in den Prozess der Leitungsauskunft involviert. Im Schadensfall stehen dann nicht selten die abweichenden Behauptungen der streitenden Parteien im Raum. Der Bautätige kann häufig nachweisen, tatsächlich eine Anfrage zur Leitungsauskunft gestellt zu haben. Diese hat den geschädigten Leitungsbetreiber jedoch nicht erreicht. Dies geschieht nicht selten aufgrund von Unwissenheit des Anfragenden gegenüber der Existenz des Betreibers.

Diese Herausforderung an den Bauanfragenden, das Unsichtbare – die unterirdische Infrastruktur – sichtbar zu machen, ist mit einem enormen Rechercheaufwand verbunden ohne Gewährleistung, „alles Unterirdische“ vollständig identifiziert zu haben. Zwei Anforderungen nach Vollständigkeit stehen also im Raum. Einerseits der Wunsch nach vollständiger Kenntnis aller Leitungsbetreiber und andererseits die Nachvollziehbarkeit eines vollständigen Auskunftsprozesses.

Aus Sicht der Leitungsbetreiber sind die Bauanfrage und der Auskunftsprozess eine sicherheitsrelevante Angelegenheit. In Zeiten der zunehmenden Digitalisierung, der Anforderungen an die Smart-City und dem Transportbedarf von Energie und Rohstoffen sind bei der vorhandenen Dichte dieser Leitungssysteme in Deutschland, Leitungsausfälle zwingend zu vermeiden. Im Rahmen einer sorgfältigen Risikobetrachtung ist sogar alles technisch

Mögliche zu tun, um Ausfälle unwahrscheinlich zu machen. Dazu gehört im Kontext der Bautätigkeit zwingend die vollständige Information über die Vor-Ort-Infrastruktur.

Bekannt oder nicht, kostenpflichtig ja oder nein ist hier die Frage

Die Vollständigkeit der Information vor Ort bedarf der Identifikation aller Betreiber, die ihre Lageinformationen zu Leitungen bedarfsgerecht bereitstellen müssen. Im Kontext der eigenen Bekanntmachung geht das Regelwerk der Branchenverbände DVGW und VDE/FNN davon aus, dass der Leitungsbetreiber sich bei der örtlichen Kommune bekannt gemacht hat. Dies gilt jedoch nicht für private Unternehmen aus den Branchen der Chemie- und Ölwirtschaft, der Breitbandindustrie sowie der Neuen Energien. Die von den Kommunen geführten Listen „Träger öffentlicher Belange“ (TÖB-Listen) sind daher zum Teil unvollständig, weshalb die Anfrage beim örtlichen Tiefbauamt nach der TÖB-Liste nicht ausreichend ist und keine Garantie für Vollständigkeit der Informationen über die Vor-Ort-Infrastruktur bieten kann.

Was bleibt dem Bautätigen? Wie bereits erwähnt, ist die Recherche zeitaufwendig und auf Grund der hohen Dynamik sich ändernder Betreiberamen, Neugründungen und Konzessionsgebietsveränderungen auch bei jeder Anfrage neu durchzuführen. Daher haben sich kostenpflichtige Recherchedienste am Markt etabliert, die dem Bautätigen die Identifikation der Betreiber abnehmen sollen. Die Kosten der Leitungsauskunft trägt hier der Anfragende. Diese angebotene Serviceleistung beinhaltet eine Übersicht der für die Anfrage recherchierten zuständigen Betreiber sowie eine direkte Zustellung der Anfrage an den Betreiber. Zwei Leistungen, deren Kommerzialisierung gerechtfertigt ist, um die Rechercheaufwände zu finanzieren, die tägliche Aktualität abverlangen.

Vor dem Hintergrund, dass nach allgemeiner Rechtsauffassung der Leitungsbetreiber einen kostenfreien Weg für die Auskunftserteilung anbieten muss, wäre es zu begrüßen, wenn die dritte Serviceleistung – nämlich die Beantwortung der Anfrage durch den Betreiber bzgl. seiner tatsächlichen Betroffenheit – kostenfrei erfolgen würde und somit von den kommerziellen Leistungen getrennt betrachtet werden könnte. Die Erfahrung der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber stützt diesen Wunsch. Diese haben belegbar festgestellt, dass die Akzeptanz unter Anfragenden für gebührenfinanzierte Leitungsauskunftsportale nicht gegeben ist und somit Bauanfragen häufig nicht gestellt werden. Dadurch entsteht ein erhebliches Sicherheitsrisiko, sodass vor allem für diese Gruppe von Leitungsbetreibern der Erhalt der Anfrage zwingend erforderlich ist.

Halten wir also fest: Die Integration von Recherchediensten ist notwendig, um weitere bekannte Leitungsbetreiber zu identifizieren. Im Kontext der Rechercharbeit hat das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) „Berechnung des entgangenen Gewinns bei Stromkabelunterbrechung“ vom 08.05.2018 Bedeutung (siehe RN 23). Das Urteil fordert mit Blick auf die Anreizregulierung dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Versorgungsunterbrechungen zu vermeiden. Ein Netzbetreiber kann „Versorgungsunterbrechungen aufgrund des Verhaltens Dritter“ durchaus beeinflussen und sogar verhindern durch Bereitstellung öffentlicher Informationen, um seine Bekanntheit am Markt sicherzustellen.

Wie kann diesem Wunsch nach Vollständigkeit der Betreiber nachgegangen werden, also die Lücke zwischen recherchierten Betreibern der Recherchedienste sowie TÖB-Listen und der Wirklichkeit geschlossen werden? Durch die Kooperation der BIL eG mit der ALIZ GmbH & Co. KG im vergangenen Jahr ist es gelungen, diese Lücke zu schließen. Über EINEN Portalzugang können die

beiden Partner EINE Anfrage zur Identifikation und Erreichbarkeit aller bekannten Leitungsbetreiber in Deutschland ermöglichen. Das o. g. BGH-Urteil ist insoweit wichtig, weil es eben auch Teil der Schadensprävention ist, sich für die Bauwirtschaft „besser bekannt“ zu machen und so nach Möglichkeit alle jeweils relevanten Bauanfragen zu erhalten. Im Umkehrschluss heißt dies aber auch, wer nicht bekannt ist und durch Recherchedienste nicht identifiziert werden kann, erzeugt für sich selber möglicherweise ein Problem und somit ein Sicherheitsrisiko.

Vollständigkeit des Prozesses für die Auskunftserteilung

Der gemeinsame Wunsch der Bauwirtschaft und der Leitungsbetreiber ist eine rechtssichere und widerspruchsfreie Darstellung des Anfrageprozesses mit allen notwendigen Schritten und ausgetauschten Informationen. Diese Vollständigkeit der Prozessabbildung ist vor allem im Schadensfall unverzichtbar.

Diese Anforderung sollte vor allem den Anfragenden motivieren, am BIL-Prozess teilzunehmen: Der Leitungsbetreiber stellt dem Anfragenden mit dem BIL-Portal eine Infrastruktur bereit, die es ihm gestattet, den vollständigen Prozess der Leitungsauskunft zu gestalten und zu dokumentieren. Er erreicht mit seiner Anfrage einerseits alle am BIL-Portal teilnehmenden Betreiber und andererseits alle zusätzlichen Leitungsbetreiber, die dem ALIZ-Recherchedienst bekannt sind. Wichtig zu erwähnen ist hierbei, dass das BIL-Portal seit Beginn des Jahres 2020 die vollständige Betreiber-schaft aus Gas- und Öltransport abbildet.

Die Abbildung großräumiger, rechtlicher Planungsanfragen im BIL-Portal und die Kooperation mit dem Portalbetreiber zur Online-Beteiligung in der Bauleitplanung tetradar.com gmbh

trägt zur Vervollständigung des Auskunftsprozesses bei. Die der Bauanfrage vorangehenden behördlichen Planungen können nun im BIL-Portal integriert bearbeitet werden und geben dadurch dem kommunalen Markt eine wichtige funktionale Hilfe.

Diese Situation war ein Ziel der Gründungsgesellschaften der BIL eG. Einerseits soll der Bauwirtschaft ein attraktiver Weg zur Formulierung Ihrer Bauanfragen angeboten werden. Andererseits wollen die Betreiber die Vollständigkeit der (Er)Kenntnis aller Aktivitäten in ihren Trassen und diese auf digitalem Wege bearbeiten.

Vollständigkeit der Trassenaktivitäten

Zu den Aktivitäten, die sich im Trassenbereich von Betreibern abspielen, zählen nicht nur Bautätigkeiten. Jede Art sensibler Trasseneingriffe, von denen potenzielle Gefahren ausgehen, sind für den Betreiber sicherheitsrelevant.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Ein Muldenkipper unter einer niedrig hängenden Hochspannungsleitung: Dieser könnte Überspannungsschäden erzeugen.
- Ein Humusbodenauftrag und seine Bearbeitung mit Planiergeräten zwischen Schilderpfählen: Dieser erfordert ggf. Landungen pipelinebeflegender Überwachungshubschrauber.
- Beschädigungen an oberflächennahen Glasfaserleitungen: Diese erfordern umfängliche und zeitintensive Spleißarbeiten und legen in dieser Zeit Gewerbegebiete lahm.
- Erdraketen und Horizontal-Drilling-Aktivitäten. Diese erzeugen Beschädigung an der Umhüllung von Pipelines und führen zu späterer Korrosion am Leitungsrohr selbst.
- Schwertransporte mit Turbinen und Windenergieanlagen: Diese erzeugen hohe Lasten auf den Untergrund und sind deshalb genehmigungspflichtig und daher auch für den Leitungsbetreiber relevant.

Diese skizzierten Fälle ereignen sich zumeist außerhalb der Bebauung und des öffentlichen Straßenraums. Sie betreffen also weniger lokale Verteilnetzunternehmen, deren Leitungen im öffentlichen Straßenraum liegen. Sie können mit ihrem hohen lokalen Bekanntheitsgrad dafür sorgen, dass Bauanfragen, die sie erreichen, an weniger bekannte Betreiber automatisch weitergeleitet werden.

Vollständigkeit der Zielgruppen

Die großen Verteilnetzbetreiber spielen eine besonders wichtige Rolle im Kontext des Ausbaus von erneuerbaren Energien und Breitbandkapazitäten, die häufig dezentral und mit neuen Tochtergesellschaften erfolgen. Diese neu gegründeten und somit teils noch unbekanntem Betreiber sind dadurch besonders dem Risiko ausgesetzt, bei der Auskunftseinholung nicht gefunden zu werden. Ein Schritt in Richtung Vollständigkeit der Zielgruppen ist mit der Kooperation des Bundesverbands Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) erreicht. Deutschlands größter Verband für Breitbandnetzbetreiber fordert die adäquate Bedienung und

Abwicklung von Bauanfragen im Kontext der Planungs-, Bau- und Betriebsprozesse bei der Kommunikationsinfrastruktur seiner Mitglieder. In seinem BIL-Unterstützungsschreiben, das sich an alle Leitungsbetreiber in Deutschland richtet, ist die BREKO nach dem Mineralwirtschaftsverband (MWV), dem Verband der Chemischen Industrie (VCI), dem Zentralverband des Baugewerbes (ZDB) sowie dem FNB Gas der fünfte Verband mit einem eindeutigen Bekenntnis zu BIL.

Wie bereits erwähnt, organisieren alle Pipelinebetreiber des MWV mit über 5.000 Kilometer Ölpipelines sowie des FNB Gas mit über 33.000 Kilometer Transportnetz ab diesem Jahr ihre Leitungsauskunft über das BIL-Portal. Sie sind Vorreiter in der Vollständigkeit ganzer Branchenverbände.

Wunsch trifft Wirklichkeit

Kommen wir noch einmal zurück zur Ausgangsfrage nach der Wunschvorstellung einer idealen Leitungsauskunft, einem Rundum-sorglos-Paket, das benötigte Informationen vollständig abbildet und Ihre Ansprüche vollständig befriedigt. Vor dem Hintergrund, dass es in Deutschland in absehbarer Zeit keinen gesetzlichen Standard für die Leitungsauskunft geben wird, ist das vorgestellte Modell derzeit der bestmögliche Weg, Vollständigkeit auf dem Markt für den Anfragenden und die Betreiber zu schaffen. Finden Sie nicht? Die Lösung der BIL Genossenschaft und seiner Netzwerk- und Kooperationspartner im Sinne der Schaffung bestmöglicher Sicherheit von Leitungsnetzen ist ein partnerschaftliches Angebot zur freiwilligen Nutzung und Mitwirkung und agiert zwingend rechts- und regelwerkskonform. Die Ergebnisse sind nachprüfbar – ganz im Sinne der Transparenz und der idealen Leitungsauskunft!

Quellen:

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) ist ein Ausschuss des Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE)

BGH-Urteil VI ZR 295/17 vom 08.05.2018: Laut dem BGH-Urteil kann ein Netzbetreiber Ersatz des Gewinns verlangen, der ihm entgeht, weil die Beschädigung seines Stromkabels eine Versorgungsunterbrechung verursacht, die zu einer Verschlechterung seines Qualitätselements und – in der Folge – zu einer Herabsetzung seiner von der BNetzA festgelegten Erlösobergrenze führt.